

Anlage:

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 405) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 30.04.2007, geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 08.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 16.10.2008, beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 (Amtsblatt Nr. 13 vom 30.04.2007), geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 08.09.2008 (Amtsblatt Nr. 33 vom 16.10.2008) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.
2. Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert

"(2) Gefährlich i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des *Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren* vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden."

3. Der § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert::

„(4) Für gefährliche Hunde i.S. des Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und/oder Maulkorbzwang aufhebt.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft.